

**2. Änderungsvereinbarung zum  
modifizierten Erschließungsvertrag  
nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 124 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde**

Zwischen

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,  
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Predeick und den Technischen Beigeordneten  
Frank Hauke,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Probst Bauträger GmbH, Ennigerloher Straße 86, 59302 Oelde,  
vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand Probst

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird nachstehende 2. Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarung zum modifizierten Erschließungsvertrag vom 07.07.2004 zum Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde und zur 1. Änderungsvereinbarung vom 04.12.2006 geschlossen:

**Präambel**

Mit Schreiben vom 23.03.2007 hat die Probst Bauträger GmbH einen Antrag auf Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 gestellt. Die räumliche Lage der Zufahrt zum Grundstück „Deipenweg 21“ soll verändert werden, außerdem sollen in den Planunterlagen näher bestimmte Stellplätze durch Carports ersetzt werden. Die Änderungswünsche wurden in den Bebauungsplan im Rahmen einer 1. vereinfachten Änderung eingearbeitet. Diese 1. vereinfachte Änderung verändert damit den Bebauungsplan Nr. 70. Da der ursprüngliche Bebauungsplan Vertragsbestandteil des modifizierten Erschließungsvertrages geworden ist, müssen nunmehr die Vertragsanlagen und vertraglichen Regelungen ergänzt bzw. angepasst werden.

**§ 1  
Vertragsanlagen**

- Als Anlage 2.1 wird der beiliegende Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde mit Stand vom 03.12.2007, der zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens durch eine Kopie der dann rechtskräftigen 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ersetzt wird, zu den Vertragsanlagen genommen; die ursprüngliche Anlage 2 im modifizierten Erschließungsvertrag wird dadurch ergänzt.

- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird der diesem Änderungsvertrag beigefügte Lageplan mit Kennzeichnung der Carportstandorte, Stand vom 23.03.2007, bestehend aus 1 Blatt als Anlage Nr. 17 zu den Vertragsanlagen genommen.

## **§ 2 Gestaltung von Carports**

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird ein Teil der Stellplätze durch drei Carportanlagen ersetzt (siehe Anlage 17).

Diese drei Carportanlagen umfassen jeweils vier Stellplätze und werden jede für sich als ein zusammenhängendes Vorhaben gewertet. Die überdachten Stellplätze einer Carportanlage sind zeitgleich als eine gestalterische Einheit zu errichten. Die einheitliche Gestaltung der drei Carportanlagen ist dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen und mit der Stadt Oelde abzustimmen.

## **§ 3 Durchführung des Vorhabens**

Die mit den Verträgen vom 07.07.2004 und 04.12.2006 festgelegten Fristen für die Erstellung des Wendehammers, der Parkplätze und der Grünanlagen werden wie folgt angepasst:

- Der an die Straße „Brüggfeld“ angrenzende Wendehammer ist bis zum 31.12.2008 in Abstimmung mit dem Fach- und Servicedienst Tiefbau und Umwelt der Stadt Oelde herzustellen. Hierbei ist die anstehende straßenbauliche Maßnahme „Brüggfeld“ entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Parkplätze und Begrünung am „Deipenweg“ sind spätestens bis zum 31.12.2009 in Abstimmung mit dem Fach- und Servicedienst Tiefbau und Umwelt der Stadt Oelde zu errichten.

Im übrigen wird auf die Herstellungsverpflichtung aus dem modifizierten Erschließungsvertrag vom 07.07.2004 und der 1. Änderungsvereinbarung vom 04.12.2006 verwiesen.

## **§ 4 Erstattung von Kosten**

Für die Versendung von Sitzungsunterlagen, Kopierkosten, Portokosten etc. im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist der Stadt Oelde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des genannten Bebauungsplanes ferner eine einmalige Sachkostenpauschale in Höhe von 1.500,00 Euro zu erstatten unter Nennung der Haushaltsstelle 6000.167500 auf das Konto der Stadtkasse Oelde Nr. 42 001 966 bei der Sparkasse Münsterland Ost (BLZ 400 501 50).

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung oder des modifizierten Erschließungsvertrages vom 07.07.2004 und der 1. Änderungsvereinbarung vom 04.12.2006 nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung oder des Durchführungsvertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 6 Wirksamwerden des Vertrages**

Diese Änderungsvereinbarung zum modifizierten Erschließungsvertrag vom 07.07.2004 wird mit Inkrafttreten der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 70 sowie mit Erteilung der Zustimmung durch den Rat der Stadt Oelde wirksam.

Oelde,

Für die Stadt Oelde

Für den Vorhabenträger

\_\_\_\_\_  
Helmut Predeick  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Frank Hauke (Stadtbaurat)